



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Finanzdirektion  
Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

Ronald McDonald KinderstiftungTM  
Rue de Morges 23  
1023 Crissier

Direction des finances DFIN  
Finanzdirektion FIND

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

T +41 26 305 31 01, F +41 26 305 31 10  
www.fr.ch/find

—  
Unser Zeichen: KP  
Direkt: +41 26 305 31 04  
E-Mail: kxanh.pitteloud@fr.ch

*Freiburg, den 11. November 2015*

## **Entscheid über die Befreiung der Ronald McDonald KinderstiftungTM, Freiburg, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

### **Gestützt:**

- auf die Artikel 2 Abs. 2, 8 Abs. 2 Bst. a, 8 Abs. 3 und 29 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 14. September 2007 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; SGF 635.2.1);
- auf den Artikel 97 Abs. 1 Bst. g und h des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1);

### **in Erwägung:**

- dass die Ronald McDonald KinderstiftungTM am 10. November 2015 bei der Finanzdirektion ein Gesuch um Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer wegen Gemeinnützigkeit stellte;
- der Staat generell Erbschafts- und Schenkungssteuern erhebt, wenn der Erblasser oder Schenker im Kanton wohnhaft war bzw. ist oder die Zuwendung ein im Kanton gelegenes Grundstück beinhaltet;
- dass nach Artikel 8 Abs. 2 Bst. a ESchG die juristischen Personen, die nach Artikel 97 Abs. 1 Bst. g und h DStG aufgrund der öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszwecke, die sie verfolgen, von der Steuer befreit sind, auch nicht erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig sind;
- dass die Voraussetzungen für die Befreiung von den direkten Steuern und von den Erbschafts- und Schenkungssteuern aufgrund eines solchen Zweckes identisch sind;

- dass die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) im Rahmen der Überprüfung der Steuerbefreiungsdossiers die Ronald McDonald KinderstiftungTM, Freiburg, mit Brief vom 04. Februar 2015 von den Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Gewinn und Kapital befreit hat, die ausschliesslich und unwiderruflich dem von dieser verfolgten gemeinnützigen Zweck gewidmet sind;
- dass nach Artikel 8 Abs. 3 ESchG die Steuer erhoben wird, wenn die Zuwendung innert zehn Jahren nach der Übertragung eine andere Zweckbestimmung erhält, und die Stiftung dies in diesem Fall dem Amt für Erbschafts- und Schenkungssteuern unter Strafandrohung (Artikel 60, 61 und 62) zu melden hat (Artikel 34, 35 und 36 ESchG);

**entscheidet die Finanzdirektion wie folgt:**

1. Die Ronald McDonald KinderstiftungTM, Freiburg, wird von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie den entsprechenden Gemeinde-Zusatzabgaben für den unentgeltlichen Erwerb von Eigentum an beweglichen Vermögenswerten oder Grundstücken befreit.
2. Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit seiner Eröffnung mit einer Einsprache an die Finanzdirektion angefochten werden (Art. 41 Abs. 2 ESchG).
3. Dieser Entscheid wird der Ronald McDonald KinderstiftungTM, Freiburg, eröffnet.



Georges Godel  
Staatsrat

**Kopie:**

Amt für Erbschafts- und Schenkungssteuern  
Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung juristische Personen  
Stiftungsaufsichtsbehörde, Amt für Justiz